

Abfallratgeber

für den

Erzgebirgskreis

Gebühren
Sammelsysteme
Behälternutzung
Wertstoffhöfe
Ansprechpartner
Öffnungszeiten



Impressionen vom Tag der offenen Tür beim Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS),
Dienststelle Stollberg



ZWECKVERBAND
ABFALLWIRTSCHAFT
SÜDWESTSACHSEN

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Informationen und Erläuterungen zur Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung Erzgebirgskreis ab 2015	5
Allgemeine Hinweise zur Nutzung von Abfallbehältern.....	8
Sammlung von Restabfall	10
Sammlung von Sperrabfall	12
Sammlung von Bioabfällen, Grünabfällen, Weihnachtsbäumen	14
Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten inklusive Kühlgeräten aus privaten Haushaltungen	16
Annahme von Schadstoffen	18
Sammlung von Wertstoffen	20
Annahme an Wertstoffhöfen.....	26
Anschriften und Ansprechpartner beim Abfallzweckverband	29
Wertstoffhöfe im Erzgebirgskreis	Rückseite

Impressum:

Herausgeber, verantwortlich für den Inhalt:
Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS),
Schlachthofstraße 12, 09366 Stollberg

Druck:

Druck- und Verlagsgesellschaft Marienberg mbH, Industriestraße 7, 09496 Marienberg
1. Auflage, Januar 2015, 30.000 Stück

Liebe Bürgerinnen und Bürger im Erzgebirgskreis,

der Abfallzweckverband möchte Sie mit dieser Broschüre auf wichtige Änderungen im Bereich der kommunalen Kreislaufwirtschaft ab dem Jahr 2015 aufmerksam machen. Darüber hinaus werden die bereits vorhandenen Sammelsysteme nochmals erläutert.

Ab dem Jahr 2012 wurden erstmalig für alle Einwohner des Erzgebirgskreises seit der Kreisgebietsreform 2008 einheitliche Entsorgungsleistungen angeboten und Entsorgungsgebühren auf gleicher Bemessungsgrundlage erhoben.

Seitdem hat sich die bundeseinheitliche Gesetzgebung in der Abfallwirtschaft wesentlich geändert. Die mit Inkrafttreten des **Kreislaufwirtschaftsgesetzes** am 01.06.2012 getroffenen neuen gesetzlichen Regelungen führen zu neuen Pflichten der Getrenntsammlung verschiedener Abfallarten. So sind ab dem Jahr 2015 neben der bisher schon praktizierten getrennten Erfassung von Verkaufsverpackungen (Leichtverpackungen gesammelt über den Gelben Sack/die Gelbe Tonne sowie Flaschen und Gläser in Glasiglus an öffentlichen Sammelplätzen) nun weitere **Kunststoffe und auch sonstiges Glas getrennt zu erfassen**. Auch **Bioabfälle einschließlich Grünabfälle sind ab 2015 getrennt zu erfassen** und zu verwerten. Hierfür besteht seit 2012 im gesamten Erzgebirgskreis die Möglichkeit der freiwilligen Nutzung der **Biotonne**. Das System der möglichen wöchentlichen Leerung der Biotonne im Zeitraum April bis November eines jeden Jahres sowie der möglichen 14-täglichen Leerung von Dezember bis März wird auch weiterhin beibehalten. Grünabfälle können an den Wertstoffhöfen im Erzgebirgskreis abgegeben werden. Viele Grundstückseigentümer und Kleingärtner nutzen zudem die Möglichkeit der Eigenkompostierung.

Die 16 kommunalen **Wertstoffhöfe** im Erzgebirgskreis bieten ein umfassendes Annahmespektrum von Abfällen und Wertstoffen an. Ergänzt wird dieses Sammelsystem durch die mobile Schadstoffkleinmengensammlung, die jedes Jahr im Frühjahr und Herbst im Erzgebirgskreis durchgeführt wird. Somit bestehen im Erzgebirgskreis ausreichend Möglichkeiten, Abfälle und Wertstoffe ordnungsgemäß und umweltfreundlich der Verwertung oder Beseitigung zu überlassen.

Ein Ärgernis sind deshalb die illegalen Ablagerungen an den öffentlich zugänglichen Plätzen für Glasiglus sowie an Kleidercontainern. Die Kleidercontainer werden mit Zustimmung der Stadt- und Gemeindeverwaltungen von gemeinnützigen und privatwirtschaftlich tätigen Sammlern aufgestellt. Die Kosten für die Beseitigung illegaler Ablagerungen sind von allen Bürgern zu tragen. Der Abfallzweckverband möchte Sie bitten, mit Ihrem Verhalten zur Sauberkeit an diesen öffentlich zugänglichen Plätzen beizutragen.

Neben den durch den Abfallzweckverband angebotenen Leistungen an den Wertstoffhöfen, der haushaltnahen Sammlung von Restabfall, Bioabfall, Sperrabfall, Papier und Pappe sowie der Erfassung von Schadstoffkleinmengen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Abfallzweckverbandes auch zukünftig bei weiteren Fragen zur Kreislaufwirtschaft zur Verfügung.

Insbesondere die durch private Systembetreiber realisierte Erfassung von Verkaufsverpackungen über den Gelben Sack oder die Gelbe Tonne führt immer wieder zu Fragen, die von den Mitarbeitern des Abfallzweckverbandes zur Klärung entgegengenommen werden. Die Umsetzung des Sammelsystems obliegt den Systembetreibern und deren beauftragten Unternehmen. Auf die Besonderheiten der Erfassung von Verkaufsverpackungen über den Gelben Sack oder die Gelbe Tonne wird deshalb auch in dieser Informationsbroschüre nochmals gesondert hingewiesen.

Ziel der kommunalen Kreislaufwirtschaft im Erzgebirgskreis ist es auch zukünftig, bei gleichbleibender Entsorgungsqualität und angemessenen Gebührensätzen die umweltgerechte und ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung von Abfällen sicherzustellen. Mit der für den Zeitraum 2015 bis 2017 gültigen Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung sind dafür die wesentlichen Rahmenbedingungen geschaffen.

Zum Ende dieses Vorwortes möchte der Abfallzweckverband auf seine Homepage unter **www.za-sws.de** verweisen. Bitte nutzen Sie die dort gegebenen Informations- und Kontaktmöglichkeiten einschließlich der Formularoptionen.

Für Fragen und Anregungen stehen Ihnen die in dieser Broschüre genannten Ansprechpartner gern zur Verfügung.

Ihr Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen

Informationen und Erläuterungen zur Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung Erzgebirgskreis ab 2015

Ab 01.01.2015 erfolgt die Abfallentsorgung im Erzgebirgskreis auf der Grundlage der durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) am 27.11.2014 beschlossenen Satzungen:

- **Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des ZAS für das Gebiet Erzgebirgskreis (Abfallwirtschaftssatzung Erzgebirgskreis) vom 02.12.2014**
- **Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des ZAS für das Gebiet Erzgebirgskreis (Gebührensatzung Erzgebirgskreis) vom 02.12.2014**

Die Satzungen wurden am 17.12.2014 im Landkreiskurier des Erzgebirgskreises öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungen finden Sie auch auf der Homepage des ZAS.

 [Satzungen unter www.za-sws.de](http://www.za-sws.de)

Die wichtigsten Satzungsregelungen im Überblick:

- **Anschluss- und Überlassungspflicht:** Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers anzuschließen (§ 6 Abfallwirtschaftssatzung).
- **Gebührensschuldner** ist der Eigentümer des an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes (§ 4 Gebührensatzung).
- **Gebührenmaßstab:** Für die vom ZAS angebotenen Leistungen bzw. das Vorhalten der Leistungen zur Erfassung und Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen (Restabfall), Sperrabfall, Kleinmengen gefährlicher Abfälle (Schadstoffe), Bioabfall, Papier, Weihnachtsbäume, Elektro- und Elektronikgeräte sowie für den Betrieb der Wertstoffhöfe wird eine Festgebühr erhoben. Verursacherbezogen werden die Leistungen Rest- und Bioabfall abgerechnet, ebenso die gebührenpflichtigen Anlieferungen an den Wertstoffhöfen (§§ 1 und 2 Gebührensatzung).
- **Mitteilungs- und Auskunftspflichten:** Die Anschlusspflichtigen oder deren Beauftragte haben dem Abfallzweckverband unaufgefordert und unverzüglich für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung wesentlichen Umstände mitzuteilen. Dies betrifft u.a. Änderung der Personenzahl, des Grundstückseigentümers, Angaben zur Nutzung des Grundstücks (z. B. ansässige Gewerbe), Anzahl und Art der Abfallbehälter (§ 8 Abfallwirtschaftssatzung).

- **Freistellung:** Eine Freistellung von der Festgebühr erfolgt nicht. Für den Fall einer über drei Monate hinausgehenden Abwesenheit einer Person vom Wohngrundstück kann der Abfallzweckverband auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners und unter Einreichung geeigneter Unterlagen für diese Person eine Freistellung von der Entsorgungsgebühr Restabfall Haushalte (Mindestentsorgungsgebühr) gewähren (§ 6 Gebührensatzung).

Gebührensätze für Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen:

 **§ 3 Gebührensatzung**

Festgebühr

je Person bzw. je Einwohnergleichwert (EGW) und Kalenderjahr: **16,56 EUR**

Mindestentsorgungsgebühr Haushalte

Entsorgungsgebühr Restabfall Haushalte je Person und Kalenderjahr: **6,60 EUR**

bezogen auf ein Mindestentleerungsvolumen von 160 l je Person und Jahr
Das Mindestentleerungsvolumen wird mit den tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen verrechnet. Eine Erstattung der Mindestgebühr bei einer Inanspruchnahme eines Leerungsvolumens von weniger als 160 l je Person und Jahr erfolgt nicht.

Gebührensätze für die **Entleerung von Restabfallbehältern** (je Einzelleerung):

Behältergröße	Leerungsgebühr
80 Liter	3,30 EUR
120 Liter	4,95 EUR
240 Liter	9,90 EUR
1.100 Liter	45,37 EUR
70 Liter Restabfallsack (je Stück)	2,90 EUR

Gebührensätze für die **Entleerung von Bioabfallbehältern** (je Einzelleerung):

Behältergröße	Leerungsgebühr
80 Liter	1,90 EUR
120 Liter	2,85 EUR

Für die Bereitstellung von Bioabfallbehältern wird keine Anzahl von Mindestentleerungen vorgegeben.

Behälterwechselgebühr:

14,90 EUR

(Erläuterungen siehe Seite 8)

Sperrabfallabholung mit Abrufkarte bis 5 m³

innerhalb von 4 Wochen

gebührenfrei

oder **Anlieferung am Wertstoffhof bis 3 m³**

(Erläuterungen siehe Seite 12/13)

Sperrabfallcontainer 7 m³ auf Terminwunsch:

61,61 EUR

(Erläuterungen siehe Seite 13)

Gebühren an Wertstoffhöfen

siehe Seite 26 ff.

Erteilung, Änderung, Löschung der Einzugsermächtigung:

Die Begleichung der fälligen Abfallgebühren ist für Sie einfach und termingerech per Lastschrift möglich. Dazu ist ein SEPA-Lastschriftmandat mit den Angaben zur Bankverbindung, Kontoinhaber und dem betreffenden Grundstück sowie den Fälligkeitsvarianten schriftlich zu erteilen. Änderung der Kontodaten bzw. Konto-löschungen sind ebenfalls schriftlich mitzuteilen. Telefonische Änderungsmitteilungen können hierbei nicht berücksichtigt werden, da stets die Unterschrift des Kontoinhabers erforderlich ist.

 **Online-Formular unter www.za-sws.de**

Allgemeine Hinweise zur Nutzung von Abfallbehältern

Abfallüberlassung im Holsystem

Die Entsorgung von Restabfall, Papier/Pappe und Bioabfall erfolgt im Holsystem i. d. R. am Grundstück. Ausnahmen stellen Grundstücke dar, die nur unter erheblichen Schwierigkeiten mit den Abfallsammelfahrzeugen erreicht werden können. Hier sind die Abfallbehälter an die nächstbefahrbare Straße zu bringen. Ist dies mit einer unzumutbaren Belastung verbunden, entscheidet der Abfallzweckverband auf Antrag des Anschlusspflichtigen über die weiteren Entsorgungsmodalitäten.

Für die Entsorgung werden durch den Abfallzweckverband bzw. durch einen von ihm beauftragten Dritten Abfallbehälter mit einem Behälteridentifikationssystem (Transponder) zur Verfügung gestellt.

Abfallbehälter ohne Transponder werden nicht entleert. Auch bei einem Defekt ist keine Leerung möglich. Diese Behälter werden mit einem Beanstandungsaufkleber gekennzeichnet. Bitte informieren Sie den Abfallzweckverband in diesen Fällen **umgehend**, damit ein Wechsel des defekten Transponders vorgenommen werden kann.

Bereitstellung der Abfallbehälter

An jedem anschlusspflichtigen Grundstück sind mindestens **ein zugelassener Restabfallbehälter und ein Papierbehälter** vorzuhalten. Abfallbehälter sind am Tag der Leerung (**bis 06:00 Uhr**) so bereitzustellen, dass die Mitarbeiter der Entsorgungsunternehmen eindeutig erkennen, dass dieser Behälter zur Leerung bereitgestellt wurde. Ist dies aus Platzgründen nicht möglich – ist eine Kennzeichnung durch ein Hinweisschild „**Bitte nicht leeren!**“ erforderlich. Diese Schilder können beim Abfallzweckverband oder beim jeweiligen Entsorger angefordert werden.

Bestellung der Abfallbehälter

Bei Neu-, Ab-, und Umbestellung eines Abfallbehälters wenden Sie sich bitte an den zuständigen Bearbeiter (siehe S. 29 ff.).

Bitte beachten Sie die erforderliche **Bearbeitungsfrist** von der Anmeldung bis zur Aufstellung am Grundstück von **14 Kalendertagen**.

Behälterwechselgebühr

Die Behälterwechselgebühr in Höhe von 14,90 EUR wird für die Aufstellung und den Austausch von Restabfall- und Papierbehältern, Abfallgroßbehältern und Bioabfallbehältern – außer im Falle des erstmaligen Anschlusses des Grundstückes an die Abfallentsorgung – erhoben.

Benutzung der Abfallbehälter

Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen berechtigten Nutzern zugänglich sind. Die Sauberhaltung der Abfallbehälter obliegt dem Anschlusspflichtigen. Für Bioabfallbehälter erfolgt einmal jährlich eine separate Reinigung durch den Abfallzweckverband bzw. beauftragte Dritte.

Eigenmächtige Veränderungen an den Abfallbehältern (Bohrungen, nicht zugelassene Behälterverschlussysteme) sind unzulässig. Hilfreiche Tipps für eine ordnungsgemäße Befüllung finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.

Behälteretikett

Sämtliche zur Abfallentsorgung zugelassenen Abfallbehälter sind i.d.R. an der linken Seite durch ein weißes Behälteretikett gekennzeichnet. Hier sind neben Behälternummer, Behältergröße auch die Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer) des jeweiligen Grundstückes erkennbar. Ein Abgleich dieser Behälterdaten mit Ihrem Gebührenbescheid ist für eine korrekte Gebührenerhebung unumgänglich.

Abfallbehälter defekt – und nun?

Sollte Ihr Restabfall-, Bio-, oder Papierbehälter defekt sein, informieren Sie den zuständigen Bearbeiter (siehe S. 29 ff). Er wird den Austausch der Behälter veranlassen. Kam der Defekt bei einer Leerung zustande oder ist dem altersbedingten Verschleiß zuzuordnen, dann ist der Austausch kostenfrei. Bei verschuldetem Schaden (Brand, Unfall, Diebstahl usw.) erhebt der Abfallzweckverband eine Behälterwechselgebühr. Der Entsorger wird außerdem den Wiederbeschaffungswert des Behälters in Rechnung stellen.

Ihr Abfallbehälter wurde vertauscht

Der Abfallzweckverband beauftragt das jeweilige Entsorgungsunternehmen zur Abklärung des Sachverhaltes. Mit Hilfe eines Lesegerätes werden vor Ort die gespeicherten Daten des Transponders ausgelesen. Die bei Ihnen ermittelten Behälterdaten werden anschließend ausgewertet und gegebenenfalls berichtigt. Um unnötigen Ärger zu vermeiden, sollte nach erfolgter Leerung geprüft werden, ob es sich um den richtigen Abfallbehälter handelt. Ein kurzer Blick auf das Behälteretikett ist eine kleine Mühe und hilft Behälterverwechslungen vorzubeugen.

Ihr Abfallbehälter ist weg

Der zu Ihrem Behälter gehörende Transponder wird gesperrt. Eine widerrechtliche Benutzung ist dann nicht mehr möglich. Sie erhalten einen neuen Abfallbehälter.

 **Probleme mit Ihren Abfallbehältern – bitte unverzüglich melden!**

Sammlung von Restabfall

Restabfall

ist nach Vermeidung und getrennter Erfassung von Wertstoffen (Papier, Glas usw.), Bioabfällen und Schadstoffen verbleibender Abfall, der in genormten, vorgegebenen Behältern gesammelt und einer Entsorgung zugeführt wird. Restabfall aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen wird regelmäßig ganzjährig im 14-täglichen Leerungsrhythmus abgeholt.

Bereitstellung und Benutzung des Restabfallbehälters

Die für die Restabfallsammlung zugelassenen Behälter sind am Tag der Leerung bis 06:00 Uhr, jedoch frühestens am Abend des Vortages, am Grundstück oder unmittelbar an der Grundstücksgrenze bzw. zur vom Entsorgungsfahrzeug nächstbefahrbaren Straße bereitzustellen.

In der Abfallwirtschaftssatzung ist in diesem Zusammenhang auch geregelt, wie die Tonnen bereitzustellen sind. Der § 18 Abfallwirtschaftssatzung – Bereitstellung und Benutzung der Abfallbehälter – besagt, dass die gestellten Abfallbehälter nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden dürfen, dass sie sich ordnungsgemäß schließen lassen.

 **Behältnisse sind stets geschlossen zu halten und mit geschlossenem Deckel zur Leerung bereitzustellen.**

Trifft das bei dem zur Entleerung bereitgestellten Behälter nicht zu, wird dieser deshalb mit einem **Beanstandungsaufkleber versehen und nicht gekippt**. Ein Anspruch auf Nachholung der Leerung außerhalb der Entsorgungstermine besteht nicht. Der Behälter ist dann zum nächsten regulären Entsorgungstermin ordnungsgemäß bereitzustellen.

 **Abfälle dürfen nicht eingestampft oder verdichtet werden.**

Lassen sich Abfallbehälter aufgrund mechanischer Verdichtung oder Festfrieren nicht oder nur teilweise leeren, besteht kein Anspruch auf Nachfuhr, Schadenersatz oder Gebührenermäßigung.

Fallen vorübergehend mehr Abfälle an (z. B. durch Renovierung) als Ihr Restabfallbehälter fassen kann, können Sie für 2,90 EUR pro Stück 70-Liter-Abfallsäcke erwerben. Diese tragen den Aufdruck „Restabfallsack“ und können am Entsorgungstag neben den Restabfallbehälter gestellt werden.

Örtliche Ausgabestellen finden Sie im Abfallkalender. An den Wertstoffhöfen sowie bei den Dienststellen des ZAS (siehe S. 29 ff) erhalten Sie ebenfalls gebührenpflichtige Restabfallsäcke.

IN DEN RESTABFALLBEHÄLTER GEHÖREN:

- Altkleider (Lumpen, alte Schuhe, Stoffreste)
- Asche (ausgekühlt)
- Fahrradreifen, -schlauch
- Farb- und Lackreste (ausgehärtet)
- Faserschreiber bzw. andere Schreibgeräte
- Spiegelglas
- Fensterglas (Kleinmengen)
- Fotos, Dias, Negative
- Gartenschlauch
- Glühlampen
(Achtung! keine Energiesparlampen)
- Gummiball, Gummihandschuhe
- Haushaltstücher (verschmutzt)
- Haushaltsgeschirr (defekte Tassen, Teller aus Porzellan bzw. Keramik)
- Hygieneartikel (Taschentücher, Kosmetikwatte, Slipeinlagen, Tampons, Haarkämme, Rasierpinsel)
- Zahnputzbürsten)
- Kleintierstreu (Hamster, Katzen)

- Kehricht (auch Staubsaugerbeutel)
- Regenschirme
- Renovierungsabfälle (Tapete, Styropordeckenplatten)
- Schaumgummi
- Spielzeug (defekt)
- Wurstschalen, Wurstpapier
- Windeln
- Wischmopp
- Video- und Musikkassetten, DVD, CD
- Verschmutzte Verpackungsmaterialien (Papier, Folien)
- Vlies von Abluftfilterhauben
- Zigarettenkippen



NICHT HINEIN GEHÖREN:

- heiße oder glühende Asche
- Autoteile
- Elektronikschrott
- Bauschutt – größere Mengen
- Schadstoffe (z. B. Batterien, flüssige Farben, Pflanzenschutzmittel)
- Wertstoffe (unverschmutzt)

Tipps für die Wintermonate

- Legen Sie den Behälterboden mit Papier, Pappe oder Styropor aus.
- Feuchte Abfälle nicht lose, sondern immer in einer Tüte verpackt, in den Abfallbehälter einwerfen.
- Halten Sie den Deckel stets geschlossen, so vermeiden Sie ebenfalls das Eindringen von Regenwasser oder Schnee.
- Die Abfälle nicht einpressen – achten Sie auf eine lockere Befüllung.
- Stellen Sie Ihren Abfallbehälter an einen wind- bzw. frostsicheren Platz.
- Das Unterstellen des Abfallbehälters eine Nacht vor der Leerung, beispielsweise in einer Garage oder einem Schuppen, kann ebenfalls das Festfrieren verhindern oder bereits festgefrorene Abfälle lösen.
- Ein von Eis und Schnee befreiter Abfallbehälterstellplatz wirkt dem Anfrieren von Abfällen ebenfalls entgegen.
- Eine Kontrolle Ihres Abfallbehälters am Tag vor der Leerung hilft, böse Überraschungen zu vermeiden.

Sammlung von Sperrabfall

Sperrabfall

sind feste Siedlungsabfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die vorgegebenen Behälter passen und getrennt von den Restabfällen gesammelt und transportiert werden.

Sperrabfall aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen wird ganzjährig von den an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken abgeholt. Pro veranlagte Person können zwei Entsorgungen im Jahr in Anspruch genommen werden. Dabei werden pro Sperrabfallkarte max. 5 m³ Sperrabfall gebührenfrei entsorgt.

Anmeldung per Bestellkarte

 **Bestellkarte des Abfallkalenders oder Online-Beantragung unter www.za-sws.de**

Sperrabfallkarten sind im Abfallkalender enthalten bzw. können über den Abfallzweckverband oder den jeweiligen Entsorger bezogen werden. Die **Online-Sperrabfallkarte** ist auf der Homepage des Abfallzweckverbandes verfügbar.

Bitte nur vollständig ausgefüllte und ausreichend frankierte Karten an den bereits vorgedruckten Entsorger senden. Der Abholtermin wird Ihnen mittels Antwortkarte durch das Entsorgungsunternehmen rechtzeitig bekanntgegeben. Ihr Sperrabfall wird i. d. R. innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Bestellung abgeholt. Ein Anspruch auf „**sofortige**“ Abholung besteht **nicht**.

Bereitstellung des Sperrabfalls

Sperrabfall ist am vereinbarten Abholtag bis 06:00 Uhr, jedoch frühestens am Abend des Vortages, am Grundstück oder unmittelbar an der Grundstücksgrenze (üblicher Bereitstellungsort der Abfallbehälter) zur vom Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Straße **geordnet** zu lagern, so dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird.

Pro angemeldeter Sperrabfallkarte werden maximal 5 m³ entsorgt.

Sperrabfall, dessen Einzelteile größer als 2,5 m x 1,5 m x 1,0 m sind bzw. über 50 kg wiegen, sind vor der Bereitstellung im Holsystem zu zerlegen. Sperrabfälle, die nach ihrer Größe und auch nach zumutbarer Zerkleinerung der Abfallbeseitigung über die Restabfallbehälter zugeführt werden können, dürfen nicht zur Abholung bereitgestellt werden. In Säcken verpackte Abfälle werden nicht entsorgt.

Für schuldhaft verursachte Schadensfälle im Zusammenhang mit den bereitgestellten Abfällen haftet der Abfallbesitzer. Nach Abholung des Sperrabfalls sind die Bereitstellungsplätze vom Antragsteller zu säubern. Abfälle, die nicht zum Sperrabfall gehören oder Sperrabfälle, die nicht angemeldet wurden, werden vom Entsorger zurückgelassen und sind zu beräumen.

Anmeldung eines Sperrabfallcontainers auf Terminwunsch

👉 **Online-Beantragung möglich unter www.za-sws.de**

Auf Antrag kann die Sperrabfallentsorgung aus privaten Haushaltungen mittels 7 m³-Container erfolgen. Nach Prüfung durch den Zweckverband erfolgt die Sperrabfallentsorgung i. d. R. innerhalb von 10 Tagen (gilt vom Zeitpunkt des Auftrags- einganges bis zur Containerabholung). Bitte beachten Sie, dass für diese gesonderte Entsorgung lt. § 3 Abs. 8 Gebührensatzung Erzgebirgskreis eine Gebühr für die Bereitstellung des Containers in Höhe von 61,61 EUR erhoben wird.

Hinweis zur Gestellung des Sperrabfallcontainers im öffentlichen Verkehrsraum:

Werden Sperrabfallcontainer im öffentlichen Verkehrsraum bereitgestellt, obliegt die Einholung einer erforderlichen Sondernutzungserlaubnis dem Antragsteller. Bitte setzen Sie sich dazu rechtzeitig mit dem Ordnungsamt Ihrer Stadt oder Gemeinde in Verbindung.

Selbstanlieferung am Wertstoffhof

Sperrabfall kann in haushaltüblichen Mengen (bis 3 m³) ganzjährig ohne zusätzliche Gebühr an den Wertstoffhöfen (Adressen siehe Abfallkalender sowie Rückseite) mit Vorlage einer ausgefüllten Sperrabfallkarte abgegeben werden.

Ausführliche Informationen zu allen Wertstoffhöfen finden Sie auf der Homepage des Zweckverbandes unter www.za-sws.de sowie auf S. 26 dieser Broschüre.

ZUM SPERRABFALL GEHÖREN:

- Bettgestelle, Federbetten, Matratzen
- Bilderrahmen, Blumenbänke, Bücherregale
- Bad- oder Gartenmöbel
- Couch, Liege, Sofa, Sitzzecke
- Fußbodenbeläge (PVC), Fußbodenlaminat, Teppiche, Auslegeware
- Kinderspielzeug (größere Abmessungen)
- Kinderwagen
- Koffer, Körbe (ohne Inhalt)
- Komplette Lampen ohne Leuchtmittel
- Regentonnen (handelsüblich)
- Sessel, Stühle, Hocker
- Schränke, Kommoden
- Skier, Snowboard, Skateboard
- Sonnenschirme



NICHT ZUM SPERRABFALL GEHÖREN:

- Baustellen- und Renovierungsabfälle (Türen, Fenster, Dachpappe, Isoliermaterial, Wand- und Deckenverkleidungen, Tapete, Sanitärkeramik usw.)
- in Säcken verpackte Restabfälle, Gartenabfälle
- Wertstoffe (Papier, Pappe, Glas, Folien)
- Kfz-Teile (Autositze, Reifen, Tanks, Stoßstangen)
- Schadstoffe (Farbeimer, Leuchtstoffröhren)
- Schrott (Anlieferung an Wertstoffhöfen)
- Elektrische Altgeräte (Computer, Fernseher, Mikrowelle, Kühlschrank)
- Alttextilien
- Abfälle aus Beräumungen, Lumpen, Glasbruch, Geschirr

Sammlung von Bioabfällen, Grünabfällen, Weihnachtsbäumen

Bioabfälle

Zu den Bioabfällen, **die gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz ab 01.01.2015 getrennt zu erfassen sind**, gehören:

- biologisch abbaubare **Küchenabfälle aus Haushalten** und
- **Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle)** einschließlich Weihnachtsbäume.

Jeder Bürger kann für die getrennte Erfassung und Verwertung von Bioabfällen den aus seiner Sicht geeigneten Entsorgungsweg (Eigenkompostierung oder Biotonne) wählen. Die **Biotonne** wird in der Zeit von April bis November wöchentlich und von Dezember bis März 14-täglich geleert. Die Gebühr für die Entsorgung von Bioabfällen beinhaltet Aufwendungen für das Einsammeln, Befördern, Verwerten sowie die Aufwendungen für eine jährliche Reinigung der Biotonne (Termine der **Biotonnenwäsche** finden Sie im Abfallkalender).

Bei Neuaufstellungen von Biotonnen wird pro Monat eine Entleerung als Vorauszahlung festgesetzt. In den Folgejahren bilden die tatsächlichen Entleerungen des Vorjahres die Berechnungsgrundlage der Vorauszahlung.

Bereitstellung und Benutzung der Biotonne

Die für die Bioabfallsammlung zugelassenen Bioabfallbehälter in den **Größen 80 und 120 Liter** sind entsprechend den allgemeinen Erläuterungen zur Nutzung von Abfallbehältern am Tag der Leerung **bis 06:00 Uhr** bereitzustellen.

Auch hier gilt: Bereitstellung nur mit **geschlossenem Deckel**.

IN DIE BIOTONNE GEHÖREN:

Grünabfälle

- Blumen, Baum- und Strauchschnitt, Rindenabfälle
- Rasen- und Heckenschnitt, Fallobst, Laub, Moos, Unkräuter

Küchenabfälle und Essensreste aus dem Privathaushalt

- Reste von Brot, Kuchen, Eierschalen
- Gemüse- und Obstreste (auch Schalen von Südfrüchten)
- Fleisch- und Knochenreste
- Kartoffelschalen
- Kaffee- und Teesatz mit Filter oder Beutel



NICHT IN DIE BIOTONNE GEHÖREN:

- Blumentöpfe, Blumenbindendraht
- Exkreme von Tieren (Hasenmist, Hundekot, Kleintierstreu)
- Folientüten
- Holzreste (behandelt)
- Hygieneartikel, Kosmetiktücher
- Kehricht, Staubsaugerbeutel
- Kohle- und Holzasche
- Medikamente
- Speiseöle und Fette
- Textilien
- Windeln
- Zigarettenkippen
- Kapseln von Kaffee- und Teeautomaten
- nicht kompostierfähige Verpackungen jeglicher Art

Spezielle Tipps für die Biotonne:

- Feuchte Küchenabfälle bitte vorher gut abtropfen lassen – Küchentücher oder kompostierbare Papiertüten eignen sich gut zum Einwickeln von Bioabfällen – sie binden Feuchtigkeit und Gerüche.
- Gegen Gerüche, Insekten oder Maden in der Biotonne hilft auch eine Handvoll gelöschter Kalk oder Gesteinsmehl.
- **Keine Plastiktüten verwenden** – diese verursachen unnötige Kosten in der Verwertung bzw. der Behälter wird beanstandet und nicht geleert. Verwenden Sie stattdessen kompostierbare Biomüllbeutel.
- Lassen Sie Rasenschnitt nach dem Mähen etwas antrocknen. Nasses Laub niemals in die Biotonne pressen.
- Wenn möglich, stellen Sie die Tonne im Sommer in den Schatten und im Winter an einen kälte- und windgeschützten Ort.
- Bereits gefrorene Abfälle können am Morgen der Abfuhr meist nur noch mechanisch vom Behälterrand gelöst werden. Zu diesem Zweck ist ein Spaten oder eine Schaufel die effektivste Lösung. Das Entsorgungspersonal ist dafür nicht verantwortlich. Erstattungsansprüche bei teilgeleerten Behältern bestehen nicht.

Grünabfälle

Grünabfälle (Laub, Gras-, Strauch- und Baumschnitt bis zu einem Durchmesser von max. 15 cm und 1 m Länge) können bei Bedarf ganzjährig gegen Entgelt an den im Abfallkalender veröffentlichten Wertstoffhöfen angeliefert werden. Annahmemengen und Gebühren finden Sie in dieser Broschüre in der Rubrik Annahme an Wertstoffhöfen (S. 26 ff) bzw. auf der Homepage des Zweckverbandes.

Weihnachtsbaumentorgung

Weihnachtsbäume (keine künstlichen) und gebündeltes Schmuckreisig (jeweils ohne Deko-Material) werden von den an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken am im Abfallkalender veröffentlichten Abfuhrtag abgeholt.

Bitte auf die Befahrbarkeit der Straßen achten und eine für Entsorgungsfahrzeuge erreichbare Stelle auswählen.

Bäume und Reisig sollen am Entsorgungstag bis 06:00 Uhr, jedoch frühestens am Abend des Vortages gut sichtbar (z. B. nicht eingeschneit) bereitgestellt werden.

Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten inklusive Kühlgeräten aus privaten Haushaltungen

Elektronikschrott

umfasst alle Altgeräte, die eine Stromversorgung zum Betrieb brauchen und jetzt ausgedient haben. Die Entsorgung von **Elektro- und Elektronikgeräten** ist seit März 2005 durch das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) geregelt. Demnach dürfen alte Elektro- und Elektronikgeräte wegen ihrer schadstoffhaltigen Bauteile nicht über den Rest- oder Sperrabfall entsorgt werden. Diese können **kostenlos an den Wertstoffhöfen** des Erzgebirgskreises abgegeben werden.

KLEINELEKTRONIKSCHROTT

(kleiner als 40 x 40 x 40 cm) u. a.

- Autoradio, Kofferradio
- Akku-Schrauber
- Bohrmaschine, Bügeleisen
- CD-Player, Tuner, Videogerät
- PC, Laptop, Drucker
- elektrische Haushaltsgeräte (Mixer, Kaffeemaschine, Toaster, Mikrowelle)
- Fön
- Heckenschere
- Telefon, Handy, Tablet
- Spielzeug (z.B. Spielkonsolen, elektrisches Auto), MP3-Player

GROSSELEKTRONIKSCHROTT

(größer als 40 x 40 x 40 cm) u. a.

- Elektroherd, Gasherd, Geschirrspüler
- Computerbildschirm, Fernsehgerät
- Dunstabzugshaube
- elektrischer Rasenmäher
- elektrische Schreibmaschine
- Kopierer
- Kühl- und Gefriergeräte
- Staubsauger
- Waschmaschine, Schleuder

Entsorgung von Glühlampen, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren

Herkömmliche Haushaltsglühlampen gehören in den Restabfallbehälter.

Ausrangierte Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren müssen separat gesammelt und entsorgt werden. Kleinmengen werden bei der **mobilen Schadstoffsammlung** kostenlos entgegengenommen. Diese Entsorgungsmöglichkeit sollte daher auf jeden Fall in Anspruch genommen werden. Termine der mobilen Schadstoffsammlung finden Sie im Abfallkalender sowie auf der Homepage des ZAS. Eine weitere Entsorgungsmöglichkeit für Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren besteht in der **gebührenfreien Abgabe an den Wertstoffhöfen des Erzgebirgskreises**, siehe Rückseite.



Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren gehören auf keinen Fall in den Restabfall oder in die Glascontainer auf den Wertstoffsammelplätzen.

👉 **Weitere Informationen finden Sie im Internet:**
www.lightcycle.de oder www.umweltbundesamt.de

☞ Kennzeichnung von getrennt zu sammelndem Elektronikschrott



Auf dieses Symbol sollte unbedingt geachtet werden, da dieses für die **getrennte Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten** steht. Es werden alle Geräte, die nach dem 13.08.2005 in Verkehr gebracht worden sind, mit diesem Symbol gekennzeichnet.

Allgemeine Hinweise zu gewerblichen Sammlungen

Am 01.06.2012 ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz in Kraft getreten. Darin ist u. a. geregelt, wie die ordnungsgemäße Tätigkeit von gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen durch ein neues Anzeigeverfahren gewährleistet werden kann.

In der Praxis sollte die Inanspruchnahme derartiger Sammlungen durch den Bürger sorgfältig geprüft werden. Entstehen zusätzliche Kosten durch Anonymität und Ausfall des angekündigten Termins, müssen diese durch die Bürger selbst getragen werden. Achten Sie diesbezüglich auf Herkunft, Adresse und telefonische Erreichbarkeit des Unternehmens.



Elektro- und Elektronikaltgeräte können Schadstoffe enthalten. Der Gesetzgeber hat diese Geräte deshalb zum Schutz der Umwelt als gefährlich eingestuft und von gewerblichen Sammlungen ausgeschlossen. Altgeräte wie Waschmaschinen, Kühlschränke, Kaffeemaschinen, Fernseher und Computer oder deren Bauteile dürfen daher nur an zugelassenen Annahmestellen, wie Wertstoffhöfen oder beim Fachhandel zurückgegeben werden.

☞ **Eine Straßensammlung dieser Geräte ist nicht zulässig.**

Annahme von Schadstoffen

Schadstoffe

auch Problemstoffe oder gefährliche Abfälle genannt, sind Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge, gesundheits-, luft- oder wassergefährdend sein können. Zum Schutz der Umwelt sind diese getrennt zu sammeln.

Mobile Schadstoffsammlung

Schadstoffe können in haushaltüblichen Mengen zu den alljährlichen Frühjahrs- und Herbstsammlungen am Schadstoffmobil abgegeben werden. Abfallmengen bis zu 25 kg je Anlieferung bzw. Gebindegrößen von 20 l dürfen nicht überschritten werden. Das Schadstoffmobil ist im Frühjahr und Herbst auf Tour durch den Erzgebirgskreis, die Termine und Standplätze finden Sie im Abfallkalender sowie auf der Homepage des ZAS.

Annahme an Wertstoffhöfen

Zusätzlich zur mobilen Schadstoffsammlung besteht die Möglichkeit, samstags von 08:00 bis 12:00 Uhr an **ausgewählten Wertstoffhöfen** (Aue, Annaberg, Niederdorf, Marienberg) Schadstoffe in haushaltüblichen Mengen abzugeben. **Termine** finden Sie ebenfalls im Abfallkalender sowie auf der Homepage des ZAS. Die Schadstoffannahme an diesen Wertstoffhöfen erfolgt am Schadstoffmobil. Das Schadstoffmobil unterliegt als Gefahrguttransport besonderen Auflagen und Bestimmungen. Bei schlechter Witterung, wie Glatteis, kann es deshalb im Winter **witterungsbedingt zum Ausfall der Schadstoffsammlung an den Wertstoffhöfen** kommen. Der ZAS wird in diesen Fällen umgehend über einen Nachholtermin informieren.

Schadstoffkleinmengen aus gewerblichen Einrichtungen

Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für deren Grundstücke der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung hergestellt ist, können sich an dem angebotenen Sammelsystem für Schadstoffe beteiligen.

Art, Menge und Herkunft der gefährlichen Abfälle sind spätestens 5 Werktage vor der beabsichtigten Überlassung an den mobilen Schadstoffsammelstellen dem Abfallzweckverband anzuzeigen. Produktionsabfälle und Abfall aus gewerblicher Tätigkeit sind von der Sammlung ausgeschlossen. Der Abfallzweckverband entscheidet über Möglichkeit und Umfang der Annahme unter Berücksichtigung des zur Veranlagung herangezogenen Gebührenmaßstabes (Einwohnergleichwerte).

Altbatterieentsorgung

Nutzen Sie neben der Abgabe am Schadstoffmobil auch die bestehenden Rücknahmemöglichkeiten des Handels sowie bestehende Sammelsysteme. **Gerätebatterien** werden in fast allen Verkaufseinrichtungen, die Batterien im Sortiment haben, über die aufgestellten grünen Batterie-Boxen (Sammelsystem der Stiftung GRS) zurückgenommen.

Für **Autobatterien** besteht ein **Pfandsystem**. Nicht mehr aufladbare oder unbrauchbare Kfz-Batterien können über den Handel mit der möglichen Erstattung des beim Kauf entrichteten Pfandes zurückgegeben werden.

AM SCHADSTOFFMOBIL WERDEN ANGENOMMEN:

- Altfarben und Lacke (flüssig), Holzschutzmittel
- Altmedikamente
- Altöl und ölverunreinigte Betriebsmittel (z.B. Putzlappen, Ölfaschen)
- Abbeizmittel, Abflussreiniger
- Akkus, Autobatterien (ohne Pfanderstattung)
- Bitumen- und Teeranstrich (flüssig)
- Batterien (aus elektr. Kleingeräten)
- Desinfektions- und Reinigungsmittel (wie Haushalt-, Backofenreiniger, Autopflegemittel)
- Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren
- Fotochemikalien
- Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
- quecksilberhaltige Abfälle (z. B. Fieberthermometer, Quecksilberdampflampen)
- Säuren, Sanitärreiniger, Spiritus, Silberputzmittel
- Schmierfette
- Spraydosen mit Restinhalten, PU-Schaumdosen

NICHT ANGENOMMEN WERDEN:

- Leere Behältnisse (pinsel- oder spachtelrein) von Farben, Verdünnungen bzw. Spraydosen jeglicher Art, die ein Recyclingzeichen, wie den „Grünen Punkt“ tragen. – **Gelbe Tonne/Gelber Sack**
- Behältnisse (Dosen, Gläser, Eimer) mit ausgehärteten und eingetrockneten Farben oder Lacken – **Restabfallbehälter**
- Bauabfälle – **Wertstoffhof**
- Asbest, Teerpappe, Mineral- oder Glaswolle – **ausgewählte Wertstoffhöfe, siehe Seite 27**
- Glühlampen und zerbrochene Leuchtstoffröhren – **Restabfallbehälter**
- Klein- und Großelektronikschrott – **Wertstoffhof**
- Feuerlöscher – **Brandschutzfirmen**

Abgabe von Schadstoffen – aber wie:

- Schadstoffe nach Möglichkeit in der Originalverpackung zurückgeben.
- Bei der Anlieferung auf dicht verschlossene Behältnisse in haushaltüblichen Mengen achten.
- Schadstoffe bitte nicht in Säcke verpacken – eine alte Obstkiste oder eine Klappbox erleichtern dem Annahmepersonal eine schnelle und exakte Sortierung der Schadstoffe.
- Farbdosen mit **vollständig eingetrockneten Resten** können über den Restabfall entsorgt werden.
- **Leere Kunststoffeimer** (z. B. von Wandfarbe) und leere Spraydosen **mit dem Grünen Punkt gehören in die Gelbe Tonne bzw. in den Gelben Sack.**
- Schadstoffe aus Sicherheitsgründen nur direkt beim Personal am Schadstoffmobil abgeben und nicht „herrenlos“ neben der Sammelstelle abstellen.

Sammlung von Wertstoffen

Haushaltsnahe Entsorgung von **Papier und Pappe**

Die Erfassung von Papier und Pappe erfolgt grundstücksbezogen über die vom Abfallzweckverband bereitgestellte **Blaue Tonne**.

Die Abfuhr erfolgt alle **4 Wochen**. Die Entsorgungstermine der Blauen Tonne finden Sie im Abfallkalender Ihrer Stadt oder Gemeinde.

Bitte befüllen Sie Ihre Blaue Tonne so, dass der Inhalt beim Kippen ins Entsorgungsfahrzeug rutscht (kein Verpressen oder Einstampfen, Pappen eventuell zerkleinern)!

Beim Anfall von großen Verpackungskartonagen besteht weiterhin die Möglichkeit zur kostenlosen Abgabe zu den Öffnungszeiten auf den Wertstoffhöfen des Erzgebirgskreises (siehe Rückseite und Abfallkalender).

Gelegentliche Mehrmengen können auch am Entsorgungstag gebündelt neben der Blauen Tonne bereitgestellt werden. Bei häufigem Mehrbedarf fordern Sie bitte eine größere oder zusätzliche Blaue Tonne beim Abfallzweckverband an.

Bereitstellung und Benutzung des Papierbehälters

Die für die Sammlung zugelassenen Behälter sind am Tag der Leerung bis 06:00 Uhr, jedoch frühestens am Abend des Vortages, am Grundstück oder unmittelbar an der Grundstücksgrenze bzw. zur vom Entsorgungsfahrzeug nächstbefahrbaren Straße bereitzustellen.

IN DIE BLAUE TONNE GEHÖREN:

- Verpackungen aus Papier/Pappe
- Kartons, zerkleinert u. zusammengelegt
- Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge, Kalender
- Packpapier, Geschenkpapier
- Papiertüten u. -schnipsel
- Briefe, Briefumschläge
- Bücher, Comics, Hefte
- Eierpappen
- **sauberes** Knüllpapier

NICHT HINEIN GEHÖREN:

- verschmutztes Papier (z. B. gebrauchte Hand- u. Taschentücher, Küchentücher, Butterbrotpapier, Servietten, Partyteller oder -becher, Hygieneartikel, Windeln)
- gebrauchte Tapeten (Restabfall)
- Getränkekartons (z. B. Tetra Paks)
- Kohle- und Selbstdurchschreibpapier
- Fotos, Etiketten
- nasses Papier

Das über die Blaue Tonnen gesammelte Papier und Pappe wird verwertet.

Die erzielten Verwertungserlöse sind bereits in der personenbezogenen Festgebühr berücksichtigt.

Hinweise zur richtigen Erfassung von Glas

Glas (Verpackungen)

Sammelstelle: öffentliche Wertstoffcontainer

Glas ist ein wertvoller Rohstoff, der bei sortenreiner Trennung ohne Qualitätseinbußen recycelt werden kann. In die **Glasdepotcontainer** gehören grundsätzlich **nur gebrauchte Flaschen und Gläser**, die Sie nicht gegen Pfand (Mehrweg) zurückgeben können. Die Verpackungen sollen restentleert und nach Glasfarbe getrennt in die Sammelbehälter gegeben werden. Bitte beachten Sie die an den Sammelcontainern ausgewiesenen Einwurfzeiten, um Lärmbelästigung zu vermeiden.

Die Sammlung und Verwertung der in den Glasdepotcontainern erfassten Wertstoffe erfolgt im Auftrag des privatwirtschaftlich tätigen Unternehmens Belland Vision GmbH durch die Firma Kreislaufwirtschaft GRÜBLER GmbH & Co. KG, Gewerbepark 1-5, 09488 Thermalbad Wiesenbad/OT Wiesa, Telefon 03733 503-0. Fragen und Beschwerden zur Leerung von Glasdepotcontainern richten Sie bitte direkt an diese Firma. **Die Finanzierung der Sammlung von Glas erfolgt nicht über die Abfallentsorgungsgebühr.**

Wertstoffsammelplätze sind keine illegalen Ablagerungsstellen. Illegale Ablagerungen können geahndet und unter Androhung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens zur Anzeige gebracht werden.

Hinweise und Beschwerden zur Sauberkeit und Ordnung an den Wertstoffsammelplätzen richten Sie bitte an den Abfallzweckverband oder an das Ordnungsamt Ihrer Stadt oder Gemeinde.

Der Abfallzweckverband weist in diesem Zusammenhang ebenfalls darauf hin, dass für die an den Wertstoffsammelplätzen aufgestellten Behälter für Altkleidersammlungen die Ordnungsämter der jeweiligen Städte und Gemeinden zuständig sind.

IN DEN GLASSAMMELBEHÄLTER GEHÖREN

FARBlich GETRENNT:

- Getränkeflaschen
- Konservengläser
- Pharmazeutische Glasbehälter
- sonstiges Verpackungsglas



NICHT HINEIN

GEHÖREN:

- Autoscheiben u. -lampen
- Auflaufformen, Blumentöpfe, Vasen
- Bleikristall, Porzellan, Keramik, Steingut
- Flachglas (Fensterscheiben, Spiegel-/Sicherheitsglas)
- Batterien, Metalle, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Lampenschirme, Energiesparlampen
- Küchenabfälle, Kunststoffflaschen

Farbige Flaschen und Konservengläser, die nicht zuzuordnen sind, wie z. B. blaues Glas, gehören in den **Grünglascontainer**.

👉 **Weitere Informationen erhalten Sie auch unter www.was-passt-ins-altglas.de**

Glas (keine Verpackungen) = Flachglas

Sammelstelle: Wertstoffhof

Ab 01.01.2015 sind Glasabfälle, also auch jene, die keine Verpackungen sind, **getrennt** zu erfassen. Dafür hält der ZAS an den Wertstoffhöfen

- Aue,
- Annaberg,
- Niederdorf,
- Marienberg,
- Oelsnitz/Erzgeb.

gesonderte Sammelbehälter vor.

Als Flachglas können getrennt erfasst und verwertet werden:

- Fensterglasscheiben ohne Rahmen mit max. 4% Kitanhaftungen
- Drahtglasscheiben ohne Rahmen
- Verbundglasscheiben
- Autoscheiben
- Thermo- bzw. Isolierglasscheiben mit Randverbund
- Möbelglasscheiben ohne Rahmen (meist als Einlegeboden)

Gebührenfrei werden Möbelglasscheiben (Sperrabfall) entgegengenommen. Bei Anlieferung ist eine ausgefüllte Sperrabfallkarte vorzulegen.

Die weiteren, oben genannten, getrennt erfassten Glasabfälle, die keine Verpackungen und kein Sperrabfall sind, unterliegen der Gebührenpflicht.

Es werden Gebühren wie für gemischte Bau- und Abbruchabfälle erhoben (§ 3 Abs. 10 Gebührensatzung Erzgebirgskreis).

👉 **Gebührensätze für Annahme am Wertstoffhof:**
siehe auch Seite 26 ff



NICHT IN DEN FLACHGLASCONTAINER GEHÖREN:

- Kaminglasscheiben
- Ceranfeldscheiben
- Bauglaselemente, z. B. Glasziegel
- Spiegelglas

Diese Abfälle können auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht wie Flachglas recycelt werden und müssen deshalb wie Baustellenmischabfälle oder Restabfall (Kleinmengen) entsorgt werden.

Gebrauchte **Verkaufsverpackungen** (Leichtverpackungen)

Sammelsystem: Gelbe Tonne/Gelber Sack

Die Kosten für die Sammlung und Sortierung der Verpackung haben Sie bereits beim Kauf eines Produktes in einer Verpackung, die mit einem Recyclingzeichen eines Dualen Systems (z. B. dem Grünen Punkt) gekennzeichnet ist, bezahlt.

Die Finanzierung erfolgt nicht über die Abfallentsorgungsgebühr.

Im Erzgebirgskreis beauftragte das privatwirtschaftliche Unternehmen Duales System Deutschland GmbH (DSD) die Firma Kreislaufwirtschaft GRÜBLER GmbH & Co. KG mit der Einsammlung und Entsorgung von gebrauchten Verkaufsverpackungen.

Fragen und Beschwerden zur Verteilung und Sammlung von **Gelben Tonnen/Gelben Säcken** richten Sie bitte direkt an die Firma

Kreislaufwirtschaft GRÜBLER GmbH & Co. KG
Gewerbepark 1-5
09488 Thermalbad Wiesenbad/OT Wiesa
Telefon 03733 503-0
e-Mail: kwg@kw-gruebler.de

Mit den **Gelben Tonnen/Gelben Säcken** werden **gebrauchte Verkaufsverpackungen** (Einwegverpackungen) aus Kunststoff, Verbundstoff und Metall eingesammelt. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht erlaubt. Die Erfassung von Verkaufsverpackungen wirft inzwischen für die Entsorgungsfirma erhebliche Probleme auf, da **Gelbe Tonnen/Gelbe Säcke** zum Entsorgen von Restabfällen, Baustellenabfall, Bauschutt, Elektronikschrott und Sperrmüll missbraucht werden. Solche Fehlwürfe erfordern eine aufwändige und kostenintensive Nachsortierung. Illegale Ablagerungen von Gelben Säcken, z. B. an Wertstoffsammelplätzen, können geahndet und unter Androhung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens zur Anzeige gebracht werden.

Gelbe Tonnen/Gelbe Säcke werden ganzjährig grundstücksbezogen bzw. am Sammelplatz im 14-täglichen Leerungsrhythmus geleert bzw. abgeholt. Die zugelassenen Behälter sind am Tag der Leerung bis 06:00 Uhr, jedoch frühestens am Abend des Vortages, am Grundstück oder unmittelbar an der Grundstücksgrenze bzw. zur vom Entsorgungsfahrzeug nächstbefahrbaren Straße bereitzustellen. Die Entsorgungstermine für die **Gelben Tonnen/Gelben Säcke** finden Sie auch im Abfallkalender.

Die Entsorgungsfirma weist daraufhin, dass

- Einwohner in Großwohnanlagen, in denen Gelbe Tonnen gestellt sind, keinen Anspruch auf Gelbe Säcke haben;
- in Orten, in denen eine gleichzeitige Nutzung sowohl der Gelben Tonne als auch des Gelben Sackes besteht, keine Gelben Säcke in die Gelben Tonnen zu werfen sind;
- die zur Verfügung gestellten Gelben Säcke stets bis zum Rand, der sich mit einem integrierten Zugband verschließen ist, zu befüllen sind;
- sich alle Gewerbetreibenden für die Entsorgung von Leichtverpackungen bitte direkt an die Firma Kreislaufwirtschaft GRÜBLER GmbH & Co. KG wenden.

IN DIE GELBE TONNE/GELBEN SACK GEHÖREN:

- Verpackungen aus Kunststoff: Becher, Beutel, Flaschen (außer Pfandflaschen), Dosen, leere Farbeimer, Folien, Tragetaschen, Schaumstoffe für Obst u. Gemüse, Tuben
- Weißblech: Konservendosen (außer Getränkedosen mit Pfand), Verschlüsse
- Aluminium: Deckel, Schalen, Folien, leere Spraydosen
- Verbunde: Getränkekartons, Vakuumverpackungen, Tiefkühlverpackungen (beschichtet)



NICHT HINEIN GEHÖREN:

- Sonstige Kunststoffprodukte
- Schadstoffe
- stark verschmutzte Verpackungen
- Baustellenabfälle, Bauschutt, Renovierungsabfälle
- Grünabfälle, Laub
- Verpackungen aus Papier, Pappe, sonstiges Papier
- Restabfälle
- Sperrabfälle
- Elektro- und Elektronikaltgeräte
- Glas

Verkaufsverpackungen bitte restentleert in die Gelbe Tonne/den Gelben Sack entsorgen.

Kunststoffabfälle (keine Verpackungen) = stoffgleiche Nichtverpackungen

Sammelstelle: Wertstoffhof

Nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind ab 01.01.2015 auch Kunststoffabfälle, die keine Verpackungen sind, getrennt zu erfassen.

Dafür hält der ZAS an allen **Wertstoffhöfen** gesonderte Sammelbehälter vor. Diese Abfälle werden **gebührenfrei** angenommen.

Was wird getrennt gesammelt?

Saubere Kunststoffe aus PP und PE, die keine Verpackungen sind, in **haushaltüblichen Mengen**.

Achten Sie bitte auf diese Zeichen:



WAS GEHÖRT IN DIE GETRENNT-SAMMLUNG?

- **Haushaltskunststoffe**,
z. B. saubere Eimer und Kanister, Schüsseln, Brotzeitdosen, Fässer, Wannen, Wäschekörbe, Blumentöpfe, Klappboxen, Getränkekästen
- **Spielzeug**
aus Kunststoff ohne Metalle und elektrische Teile, z.B. Spielhäuser, Sandspielzeug, Sandkästen, Rutschen
- **Gartenkunststoffe**,
z. B. Gießkannen, Regentonnen, Komposter
- **große Teile aus Kunststoff**,
vorzerkleinert (max. 0,80 m)
- **Gartenmöbel aus Vollkunststoff**,
z. B. Tische, Stühle, Liegen, Sonnenschirmständer

STOP NICHT HINEIN GEHÖREN:

- **PVC-, PA-, ABS-, PS-Kunststoffe** (Bitte achten Sie auf die Kennzeichnung.)
- Kunststoffe mit Metall- und Holzanhaftungen
- Baumaterialien,
z. B. **Schläuche, Rohre, Kartuschen, Leisten, Profile**
- Verbundstoffe,
z. B. **Fußmatten, Schaumstoffe, Teppiche, Bodenbeläge, Koffer, Gardinenleisten**
- Kunststofffenster, -türen, Rollläden
- Elektronikschrott,
z. B. **Computergehäuse, Tastaturen, elektrisches Spielzeug**
- Weichkunststoffe,
z. B. **Folien, Silofolien, aufblasbares Spielzeug, Teichfolien, Planschbecken, Zelte, Schlauchboote**
- Verpackungen
- Fässer, Kanister mit Gefahrstoffsymbolen

☞ Bei Anlieferung der o. g. Kunststoffe am Wertstoffhof ist eine ausgefüllte Sperrabfallkarte vorzulegen.

Annahme an Wertstoffhöfen

An den Wertstoffhöfen im Erzgebirgskreis (siehe auch Rückseite) können folgende Abfallarten in haushaltüblichen Mengen abgegeben werden:

Sperrabfall (bei Vorlage einer ausgefüllten Sperrabfallkarte)	gebührenfrei
Schrott	gebührenfrei
Elektro- und Elektronikgeräte inklusive Kühlgeräte	gebührenfrei
Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen	gebührenfrei
Papier/Pappe	gebührenfrei
Altkleider	gebührenfrei
Kunststoffabfälle (keine Verpackungen)	gebührenfrei

Abfallart	Einheit	Gebühr/Einheit
Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle)	lose angeliefert	2,00 €
	angefangene 0,5 m ³	
	in Säcken Sack bis 120 Liter	0,50 €
gemischte Bau- und Abbruchabfälle Baustoffe auf Gipsbasis	Eimer bis 15 Liter	1,50 €
	Flachglas aus Bau- und Abbruchabfällen ohne Anhaftungen	10,00 €
	Flachglas Kraftfahrzeuge	22,50 €
Bauschutt (Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik)	Eimer bis 15 Liter	1,00 €
	angefangene 0,25 m ³	9,00 €
Altholz (unbelastet) Kategorie I – III Altholz V	angefangene 0,25 m ³	10,00 €
Altreifen	Stück PKW-Reifen bis 16“ ohne Felge	2,00 €
	Stück PKW-Reifen bis 16“ mit Felge	4,00 €
	Stück PKW-Reifen über 16“ ohne Felge	7,00 €
	Stück PKW-Reifen über 16“ mit Felge	13,00 €
	Stück Kradreifen ohne Felge	1,00 €
	Stück Kradreifen mit Felge	2,00 €
	Stück Fahrradreifen und sonstige Kleinreifen ohne Felge	0,50 €
	Stück Fahrradreifen und sonstige Kleinreifen mit Felge	1,50 €
	Stück Schlauch (PKW, Krad, Fahrrad)	1,00 €

☞ Bitte beachten Sie bei der Anlieferung von **Baum- und Strauchschnitt**, dass dieser auf max. 1 m Länge gekürzt und einen max. Durchmesser von 15 cm hat.

Bei Anlieferungen am Wertstoffhof ist die Benutzungsordnung zu beachten, das Befahren der Wertstoffhöfe ist mit Fahrzeugen bis 2,5 t Gesamtgewicht zulässig.

Bei der Anlieferung genutzte restentleerte Verpackungen (wie Folienbeutel, Eimer) können in den bereitstehenden Gelben Tonnen entsorgt werden.

☞ Befüllte Gelbe Säcke werden an den Wertstoffhöfen nicht entgegengenommen.

Diese werden im Holsystem durch den privatwirtschaftlich tätigen Entsorger am Grundstück abgeholt.

Auf den Wertstoffhöfen stehen ebenfalls **Glascontainer** bereit.

Verkauf von Restabfallsäcken

An allen Wertstoffhöfen können zugelassene 70-Liter-Abfallsäcke für den gelegentlichen Mehranfall von Restabfällen gegen Barzahlung einer Gebühr von 2,90 EUR pro Sack erworben werden. Die zugelassenen Abfallsäcke können am Entsorgungstag neben dem Restabfallbehälter bereitgestellt werden. Mit der entrichteten Gebühr sind bereits Sammel- und Verwertungskosten beglichen.

An den Wertstoffhöfen Aue, Annaberg, Niederdorf und Marienberg werden zusätzlich folgende Abfallarten angenommen:

Schadstoffe gebührenfrei
(haushaltübliche Mengen)

Termine Samstag siehe Abfallkalender oder Homepage

Asbest je angefangene 0,25 m³ 40,00 EUR

Teerpappe Eimer bis 15 Liter je..... 3,50 EUR

je angefangenen 0,25 m³ 60,00 EUR

Dämmmaterial (mit gefährlichen Stoffen)

in Säcken bis 120 Liter je Sack 2,00 EUR

je angefangenen 0,25 m³ 5,00 EUR

Altholz (belastet) je angefangenen 0,25 m³ 25,00 EUR

je Stück Fenster 3,00 EUR

je Stück Tür 6,00 EUR

Altreifen von LKW/Landwirtschaftsmaschinen etc...... gebührenpflichtig
(nur auf Anfrage)

Asbest und Dämmmaterial (mit gefährlichen Stoffen) dürfen wegen der gesundheitsgefährdenden Eigenschaften dieser Abfälle nur verpackt transportiert und angeliefert werden. Am Wertstoffhof Marienberg sowie an den Entsorgungsanlagen Himmlisch Heer, Lumpicht und Niederdorf werden dafür geeignete Verpackungsmaterialien angeboten:

Asbestsack 75 Liter je Stück 1,00 EUR

Big-Bag 90 x 90 cm je Stück 10,00 EUR

Platten-Big-Bag 2,60 x 1 m je Stück 15,00 EUR

Hinweis:

An den Entsorgungsanlagen in Annaberg (Himmlisch Heer), Aue (Lumpicht) und Niederdorf ist eine Anlieferung dieser Abfälle nach Tonnage (Verwiegung) auf der Grundlage der Gebührensatzung Entsorgungsanlagen möglich.

Bei Fragen informieren Sie sich bitte vor Anlieferung über Gebühren bzw. Annahmebedingungen bei den Abfallberatern des Abfallzweckverbandes (siehe S. 29) oder den Mitarbeitern an den Wertstoffhöfen.

Gebührenpflichtige Anlieferungen sind nur gegen Barzahlung möglich.

Die angegebenen Gebühren, Öffnungszeiten, Mengenangaben, Sammelsysteme etc. entsprechen dem Stand 01.01.2015.

Änderungen hierzu können eintreten.

Bitte informieren Sie sich im Zweifelsfall bei den Abfallberatern des ZAS oder auf der Homepage des ZAS unter www.za-sws.de.

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen des ZAS im Landkreiskurier (Amtliche Nachrichten des Erzgebirgskreises) sowie den kommunalen Amtsblättern.

Anschriften und Ansprechpartner beim Abfallzweckverband

Anschriften:

Dienststelle Stollberg
Schlachthofstraße 12
09366 Stollberg
Fax: 037296 66 285

Dienststelle Marienberg
Schillerlinde 6
09496 Marienberg
Fax: 03735 601 6353

e-Mail allgemein: info.guebuehren@za-sws.de

Homepage: www.za-sws.de

Sprechzeiten: Mo./Mi./Fr. 8:00 – 12:00 Uhr
Di./Do. 8:00 – 18:00 Uhr

Öffentlichkeitsarbeit / Abfallberatung / sonstige Anfragen:

Frau E. Paschke ☎ 03735 601 6351 ✉ e.paschke@za-sws.de	Frau U. Neubert ☎ 03735 601 6350 ✉ u.neubert@za-sws.de
--	--

– Dienststelle Marienberg, Zimmer 401 –

Frau M. Joyner ☎ 037296 66 281 ✉ m.joyner@za-sws.de	Frau N. Voigt ☎ 037296 66 282 ✉ n.voigt@za-sws.de
---	---

– Dienststelle Stollberg, Haus 2, Zimmer 12 –

Ansprechpartner Gebührenveranlagung	Ort/Ortsteil	☎ / e-Mail Dienststelle
Frau I. Richter	Erlbach-Kirchberg Hohndorf Lugau Oelsnitz Löbnitz	037296 66 242 / i.richter@za-sws.de Dienststelle Stollberg, Haus 1, Zimmer 17
Frau C. Ambos	Gelenau Gornsdorf Niederdorf Niederwürschnitz Stollberg Thalheim Thum Zwönitz	037296 66 247 / c.ambos@za-sws.de Dienststelle Stollberg, Haus 1, Zimmer 1

Anschriften und Ansprechpartner

Ansprechpartner Gebührenveranlagung	Ort/Ortsteil	☎ / e-Mail Dienststelle
Frau U. Weißflog	Auerbach Burkhardttsdorf Hormersdorf Jahnsdorf/Erzgeb. Neukirchen	037296 66 246 / u.weissflog@za-sws.de Dienststelle Stollberg, Haus 1, Zimmer 1
Frau C. Thomalla	Aue Bernsbach Eibenstock Zschorlau	037296 66 273 / c.thomalla@za-sws.de Dienststelle Stollberg, Haus 2, Zimmer 11
Frau E. Müller	Grünhain-Beierfeld Breitenbrunn Johanngeorgenstadt Raschau-Markersbach Schwarzenberg	037296 66 288 / e.mueller@za-sws.de Dienststelle Stollberg, Haus 2, Zimmer 15
Frau U. Bröse	Bad Schlema Bockau Lauter Schneeberg Schönheide Stützengrün	037296 66 284 / u.broese@za-sws.de Dienststelle Stollberg, Haus 2, Zimmer 11
Frau B. Haase	Crottendorf Elterlein Geyer Königswalde Kurort Oberwiesenthal Scheibenberg Schlettau Sehmatal Thermalbad Wiesenbad	03735 601 6355 / b.haase@za-sws.de Dienststelle Marienberg, Zimmer 402
Frau V. Voigt	Annaberg-Buchholz Bärenstein Ehrenfriedersdorf Jöhstadt Mildenaue Tannenberg	03735 601 6345 / v.voigt@za-sws.de Dienststelle Marienberg, Zimmer 402

Anschriften und Ansprechpartner

Ansprechpartner Gebührenveranlagung	Ort/Ortsteil	☎ / e-Mail Dienststelle
Frau I. Buschmann	Heidersdorf Olbernhau Pfaffroda Zschopau	03735 601 6349 / i.buschmann@za-sws.de Dienststelle Marienberg, Zimmer 405
Frau S. Schönherr	Amtsberg Börnichen Borstendorf Deutschneudorf Drebach Gornau Großolbersdorf Grünhainichen Wolkenstein	03735 601 6347 / s.schoenherr@za-sws.de Dienststelle Marienberg, Zimmer 405
Frau K. Beyer	Großrückerswalde Lengefeld Marienberg Pockau Seiffen	03735 601 6346 / k.beyer@za-sws.de Dienststelle Marienberg, Zimmer 405

Finanzen/Kasse:

Frau B. Scheibner

☎ 037296 66 253

✉ b.scheibner@za-sws.de

Dienststelle Stollberg, Haus 1, Zimmer 2

Frau P. Kuhnert

☎ 037296 66 252

✉ p.kuhnert@za-sws.de

Frau K. Knobloch

☎ 037296 66 271

✉ k.knobloch@za-sws.de

Dienststelle Stollberg,
Haus 2, Zimmer 7

Wertstoffhöfe im Erzgebirgskreis

Adresse	Öffnungszeiten					
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa
Annaberg-Buchholz „Himmlich Heer“ Cunersdorfer Marktsteig (An der B 95) Annaberg-Buchholz / OT Cunersdorf Tel. 03733 23623	8.30 - 17.00	8.30 - 17.00	8.30 - 17.00	8.30 - 17.00	8.30 - 17.00	8.00 - 12.00
Aue „Lumpicht“ Schwarzenberger Str. 111 (An der B 101) 08280 Aue, Tel. 03771 24905	8.30 - 17.00	8.30 - 17.00	8.30 - 17.00	8.30 - 17.00	8.30 - 17.00	8.00 - 12.00
Crottendorf Weg zur Kleingartenanlage „Naturfreunde“ 09474 Crottendorf, Tel. 03733 14040		10.00 - 14.00		14.00 - 18.00		8.00 - 12.00
Deutschkatharinenberg 09548 Deutschneudorf / OT Deutschkatharinenberg Tel. 03735 91450		8.00 - 12.00		14.00 - 18.00		8.00 - 12.00
Eibenstock , Schneeberger Straße 23, 08309 Eibenstock, Tel. 0160 97242073		14.00 - 18.00 (März - Okt.) 15.00 - 17.30 (Nov. - Febr.)		8.00 - 12.00		8.00 - 12.00
Pockau-Lengefeld , August-Bebel-Weg 32, 09514 Pockau-Lengefeld Tel. 0172 3493884	15.00 - 18.00 (Mai - Okt.) 15.00 - 17.30 (Nov. - April)		9.00 - 12.00	15.00 - 18.00 (nur Mai - Okt.)		8.30 - 11.30
Marienberg Industriestraße 1, 09496 Marienberg Tel. 03735 91450	14.00 - 18.00		9.00 - 13.00			8.00 - 12.00
Neukirchen Südstraße 22a (Gewerbegebiet), 09221 Neukirchen Tel. 0171 1706903		8.00 - 11.30		14.00 - 18.00		8.00 - 12.00
Niederdorf , Chemnitz Straße 2e, 09366 Niederdorf, Tel. 037296 66123	8.30 - 17.00	8.30 - 17.00	8.30 - 17.00	8.30 - 17.00	8.30 - 17.00	8.00 - 12.00
Oelsnitz , Am Bergbaumuseum 6, 09376 Oelsnitz, Tel. 0162 4305070		13.00 - 18.00		8.00 - 12.00		8.00 - 12.00
Olbernhau , Dörfelstraße, 09526 Olbernhau, Tel. 03735 91450		14.00 - 18.00		8.00 - 12.00		8.00 - 12.00
Schwarzenberg , Straße der Einheit 90 (bei Landkreisansorgung) 08340 Schwarzenberg, Tel. 03774 15060		8.00 - 12.00		14.00 - 18.00		8.00 - 12.00
Thum , Herolder Straße 18, 09419 Thum, Tel. 0152 36924626	14.00 - 18.00		8.00 - 12.00			8.00 - 12.00
Wolkenstein Ortseingang (ehemals Deponie), 09429 Wolkenstein Tel. 03735 91450		14.00 - 18.00 (März - Okt.) 13.00 - 17.00 (Nov. - Febr.)		8.00 - 12.00		8.00 - 12.00
Zschopau , Krumhermersdorfer Straße, 09405 Zschopau, Tel. 03735 91450		8.00 - 12.00		14.00 - 18.00		8.00 - 12.00
Zwönitz , Turnhallenweg 9b, 08297 Zwönitz, Tel. 0162 3449883			14.00 - 18.00		8.00 - 12.00	8.00 - 12.00

Änderungen der Öffnungszeiten werden durch Aushang und Veröffentlichung unter www.za-sws.de und im Amtsblatt bekannt gegeben.